

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
12. 10. 2006	501-26 (2006	40. T.

Stadtverwaltung Eisenach

☐ Beschlussvorlage

☒ Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
I	20	20.2.10.2006

Betreff

Erhebung der Spielapparatesteuer unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

vom Fachamt auszufüllen				vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)		Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
		öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
☐	Beigeordnetensitzung								
☐	Ortschaftsrat	☐	☐						
☐	Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐						
☐	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	☐	☐						
☐	Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	☐	☐						
☐	Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	☐	☐						
☐	Jugendhilfeausschuss	☐	☐						
☐	Werkausschuss	☐	☐						
☐	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	☐	☐						
☐	Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐						
☒	Stadtrat	☒	☐	13. 10. 06. 40T					

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung		☐ Einnahmen Haushaltsstelle: 90000.000.02110)	
☐ weitere Ausgaben HH-Stelle:		☐ Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltsgabereinst -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> /. verausgabt /. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

000117

Bericht:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Spielapparatesteuer präzisiert. Dies betrifft den in den kommunalen Steuersatzungen verwendeten Stückzahlmaßstab, der auch in Eisenach in der Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer vom 07.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999 zum Ansatz gebracht wird. Danach werden die Einspielergebnisse von Spielautomaten pauschal nach der Anzahl der aufgestellten Geräte besteuert. Betroffen sind nach den Ausführungen des Gerichtes nur die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten. Für Unterhaltungsautomaten ist der Stückzahlmaßstab weiterhin anwendbar.

Der Stückzahlmaßstab wurde jedoch für die Geldspielgeräte nicht generell verworfen. Es muss lediglich ein lockerer Bezug von Steuermaßstab und Spielaufwand der Benutzer gegeben sein. Diese Beziehung ist nicht mehr gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum gemittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen in einer Gemeinde abweichen. Ist dies der Fall, ist der Stückzahlmaßstab durch einen anderen die Aufwendungen der Spieler vergleichbar widerspiegelnden Maßstab zu ersetzen. Eine Satzungsänderung wäre dann geboten.

Die Steuerabteilung prüft gegenwärtig auf der Basis freiwilliger Angaben der Spielgeräteaufsteller für einen Zeitraum von 12 Monaten, ob die tatsächlichen Abweichungen von den durchschnittlichen Einspielergebnissen von mehr als 25 % nach unten oder oben im Satzungsgebiet abweichen.

Die notwendige Folge wäre eine Änderung der Spielapparatesteuersatzung in Bezug auf die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und zwar rückwirkend zum Beginn des Jahres, indem erstmals Widersprüche gegen die Heranziehung eingegangen sind.

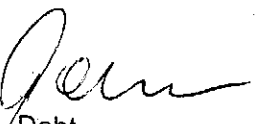
Der Gemeinde- und Städtebund hat in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Oberbürgermeister am 18.09.2006 ein neues Satzungsmuster für die Spielapparatesteuer herausgegeben.

Darin wird ein Prozentsatz von 8 bis 12 Prozent der Bruttokasse, d.h. die „elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld“ als Steuersatz empfohlen.

Dabei wurde jedoch auf die Problematik hingewiesen, dass nahezu noch keine Erkenntnisse über die Einspielergebnisse der Apparate vorliegen und dass die Kommunen für die Vergangenheit mit Steuererstattungen und in der Zukunft mit Steuerausfällen rechnen müssen.

In den nächsten Jahren werden jedoch Erfahrungswerte dazu führen, dass mit weiteren Satzungsänderungen bezüglich des Prozentsatzes auf die Bruttokasse wieder das derzeitige Niveau im Steueraufkommen erreicht werden kann.

Sollte sich nach Abschluss der Prüfung die Notwendigkeit einer Satzungsänderung ergeben, wird dem Stadtrat ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.


Doht
Oberbürgermeister